

Präsidiumsbeschluss 5/2020

Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt beschließt im Hinblick auf die am 11.03.2019 ausgeschriebene Stelle einer/eines Vorsitzenden RichterIn/s am Landesarbeitsgericht (JMBl. LSA 2019, 63) folgende Änderungen des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2020 und der Geschäftsverteilung:

1. Der Vorsitz der 8. Kammer des Landesarbeitsgerichts wird ab dem 20.04.2020 Frau Direktorin des Arbeitsgerichts Bartels-Meyer-Bockenamp übertragen. Vertreterin der 8. Kammer ist die Vorsitzende der 1. Kammer. Die Vorsitzende der 8. Kammer wird 2. Vertreterin der Kammern 1 bis 6.
2. Unter Berücksichtigung der Regelungen des Präsidiumsbeschlusses 2/2020 (Übertragung des Vorsitzes der 7. Kammer auf Herrn Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Hesse / Vertreter Vorsitzender der 5. Kammer) regeln sich die Vertretungsfälle für die Zeit vom 20.04.2020 bis 30.06.2020 nach folgender geänderter Liste nach C. II des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2020.

Kammer	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Vertreter	2	1	4	3	6	5	5	1
2. Vertreter	8	8	8	8	8	8	1	2
3. Vertreter	3	4	5	6	1	2	2	3
4. Vertreter	4	5	6	1	2	3	3	4
5. Vertreter	5	6	1	2	3	4	4	5
6. Vertreter	6	3	2	5	4	1	5	6

Sobald ein/e Vorsitzende/r mehr als zwei Kammern gleichzeitig zu vertreten hat, ist für den nächsten Vertretungsfall, in dem diese/r Vorsitzende/r nach der Liste erneut Vertreter wäre, auf den nächsten Vertreter nach der Liste für die zu vertretende Kammer zurückzugreifen. Bei gleichzeitigem Eintritt mehrerer Vertretungsfälle ist kammeraufsteigend vorzugehen.

3. Der 2. Kammer werden bei der turnusmäßigen Zuteilung nach B II. 2. a) ab dem 20.04.2020 je 4 Sa-Sachen, der 5. Kammer je 8 Sa-Sachen und der 8. Kammer je 10 Sa-Sachen zugeteilt.
4. Die Verteilung der Eingruppierungsstreitigkeiten nach B II. 2. b) sowie der Beschwerden in Beschlussverfahren nach B II. 3. c) erfolgt in sich wiederholenden Zuteilungsrunden einzeln gem. B I. auf die Kammern 2 bis 6 und 8, wobei die 2. Kammer bei jeder zweiten turnusmäßigen Zuteilung und die 5. Kammer bei der jeder dritten turnusmäßigen Zuteilung übersprungen wird.
5. Die nach B. II. 5. d) zuzuteilenden übrigen Beschwerden (Ta-Sachen) sowie SHa-Sachen, sofern sie nicht der 1. oder 7. Kammer zuzuteilen sind, und richterlich zu bearbeitenden AR-Sachen werden nach Maßgabe von B. I. ab 20.04.2020 auf die Kammern 2 bis 6 und 8 einzeln in getrennten Zuteilungsrunden verteilt. Der 1. Kammer werden solche übrigen Beschwerden nur dann zugeteilt, wenn A. III. ihre Zuständigkeit begründet.
6. Der 8. Kammer werden zum 20.04.2020 bereits anhängige Sa-(einschließlich Sa E-, aber keine SaGa-Verfahren) und TaBV-Verfahren aus den Kammern 2 bis 4 und 6 nach folgenden Maßgaben zugeordnet. Besondere Berücksichtigung erfahren hierbei die zu erwartende Wiederbesetzung der 2. Kammer mit Herrn Vizepräsidenten Hesse sowie die zumindest vorübergehende Nichtbesetzung der 6. Kammer ab 01.07.2020.

Abgegeben werden

- nur Verfahren, die am heutigen Tage nicht terminiert und auch noch nicht in der Berufungs-/Beschwerdeinstanz verhandelt worden sind;
- nur Einzelsachen, d. h. keine noch oder gewesenen Parallel- oder Zusammenhangssachen gem. A. III. 3. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2020.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben werden abgegeben

- aus der 2. Kammer: 59 Sa-Sachen, und zwar jede zweite ab 2017 anhängig gewordene Sa-Sache. Sind hierbei aufgrund der oben genannten Maßgaben Verfahren nicht abzugeben, sind jeweils anschließend die unterbliebene Anzahl an Abgaben nacheinander abzuzählen.
- aus der 3. Kammer: 30 Sa-Sachen, und zwar die jeweils 6 ältesten Verfahren ab den Stichtagen: 01.04.2018, 01.09.2018, 01.02.2019, 01.07.2019 und

01.12.2019. Sind hierbei aufgrund der oben genannten Maßgaben nicht jeweils 6 Verfahren ab einem Stichtag abzugeben, ist an dem folgenden Stichtag die unterbliebene Anzahl an Abgaben nachzuholen;

- aus der 4. Kammer: 25 Sa-Sachen, und zwar die jeweils 5 ältesten Verfahren ab den Stichtagen: 01.04.2018, 01.09.2018, 01.02.2019, 01.07.2019 und 01.12.2019. Sind hierbei aufgrund der oben genannten Maßgaben nicht jeweils 5 Verfahren ab einem Stichtag abzugeben, ist an dem folgenden Stichtag die unterbliebene Anzahl an Abgaben nachzuholen;
- aus der 6. Kammer: alle im Jahr 2017 anhängig gewordenen Sa-Sachen sowie die in den Jahren 2018 und 2019 anhängig gewordenen Ta-BV-Sachen.

In den abzugebenden Verfahren bereits anhängige oder bis zum Ablauf des 19.04.2020 noch anhängig werdende Ta-Verfahren gehen mit auf die 8. Kammer über.

Halle (Saale), 15.04.2020

Thies

Hesse

Engshuber

Wennmacher

Bundschuh